

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 5 (1915)  
**Heft:** 44  
  
**Rubrik:** Allgemeine Rundschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gerechtfertigt, den Zutritt den Kindern zu verbieten. Derartige polizeiliche Verfügungen stehen mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch, selbst wenn sie für das betreffende Gewerbe gewisse Beschränkungen mit sich bringen.

Gegen die Filmzensur wird von den Rekurrenten vorgebracht, daß, da die Filme von den Kinematographen jeweils auf sieben Tage gemietet sind, durch das Erfordernis der Vorführung 24 Stunden vor der öffentlichen Schaustellung ihnen ein ganzer Aufführungstag und dessen Einnahmen verloren gehe. Sobald aber feststeht, daß die Filmzensur grundsätzlich mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch steht (das wird auch von den Rekurrenten nicht angezweifelt), kann ihre Ausgestaltung im Einzelnen es auch nicht sein, es wäre denn, daß sie für das Gewerbe negatorisch ausgebildet würde. Das kann aber in vorliegendem Fall nicht gesagt werden, da die Frist von 24 Stunden nicht übertrieben ist und es einer Vorführung zur Kontrolle und Begutachtung bedarf.

Soweit eine Verletzung der persönlichen Freiheit geltend gemacht wird, ist auch dieser Vorwurf unbegründet. Die Rekurrenten erblicken in dem Verbot der Zulassung von Kindern eine Beschränkung der elterlichen Gewalt, welche ein Ausfluß der durch Art. 7 der Kantonsverfassung geschützten persönlichen Freiheit sei. Zu Unrecht, denn die elterliche Gewalt ist keinewegs unbeschränkt anerkannt. Der Staat kann die persönliche Freiheit und damit auch die elterliche Gewalt aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit und humanitären Erwägungen sehr wohl einschränken. Die Kantone sind hierzu durch Art. 6 Z.-G.-B. ausdrücklich ermächtigt. Die Einschränkung hat nur durch öffentlichen Rechtsatz zu geschehen, worunter nicht notwendig ein Gesetz im technischen Sinne, sondern jeder Rechtsatz gemeint ist.

Endlich ist auch der Rekursgrund der Verletzung der Rechtsgleichheit abzuweisen, welcher darin bestehen soll, daß die Mehrbelastung nur die Kinematographenbesitzer und nicht auch die andern Schaustellungen, wie Marktburden, Menagerien usw. treffe. Allein die Rechtsgleichheit ist bekanntlich keine absolute, und da die kinematographischen Aufführungen mit Bezug auf Moral und Sittlichkeit ganz andere gefährdende Momente aufweisen, wie die zum Vergleich herangezogenen Unternehmungen, ist mit Rücksicht darauf eine Ausnahmestellung durchaus gerechtfertigt.

(Wie lange gehts noch, bis endlich unsere Kollegen alle einsehen, daß nur ein starker Verband, niemals Einzelne, etwas zu erreichen vermögen. Red.)



## Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— Aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt Bern. Inhaberin der Firma S. Brunnschweiler in St. Gallen ist Susanna Brunnschweiler, von Erlen und Ried, in Tabelle Kinematograph; St. Magnihalde 7. Die Firma erteilt Procura an Karl Chour von Prag, in St. Gallen.

— Die eidgenössische Strafrechtskommission beendete ihre 8. Session mit der Erledigung des zweiten Buches. Gestrichen wurde u. a. der Kinematographenartikel, in der Meinung, daß diese Regelung in der Spezialgesetzgebung oder dem kantonalen Polizeistrafrecht überlassen werden müsse. — Also nur aufgeschoben, nicht aufgehoben!

Bern. Ein neues Kino. Die Direktion des Kinematographen Zentral gibt bekannt, daß am Montag Abend die letzten Vorstellungen in den alten Lokalitäten im Amhauggäßchen stattfinden werden. Im Hause des Hotels „St. Gotthard“ auf dem Bubenbergplatz wird ein neues Kinetheater eingerichtet, in dem der Betrieb auf Ende des Jahres aufgenommen werden soll.

— Die Ueberfüllung der Kinetheater gibt in letzter Zeit öfters Anlaß zu Verhandlungen vor dem Polizeirichter. Es wird dabei dargetan, daß die Sitzplätze die Zuschauer nicht mehr zu fassen vermochten und ein großer Teil von ihnen in den Gängen stehen bleiben mußte. Eine gleichlautende Klage richtete sich gegen eine hiesige Kinobesitzerin. Außerdem soll die Angeklagte Eintrittskarten an schulpflichtige Kinder, die nicht in Begleitung Erwachsener waren, verkauft haben. Die Frau beleuchtete die Schwierigkeit der Durchführung dieser Verordnung, indem die Jugend gern zu der Behauptung greife, sie werde von einem Erwachsenen im Theater erwartet oder dieser komme sofort nach. Die Buße, die der Richter über die Frau verhängte, betrug 15 Fr. samt Kosten.

### Ausland.

— Deutsche Filme im Ausland. Die Film-Export-Gesellschaft m. b. H. Düsseldorf konnte Ende September d. J. auf das erste Halbjahr ihrer Tätigkeit zurückblicken. Die Gesellschaft, so schreibt die „Kölnische Zeitung“, ist auf Anregung des Bureaus zur Verbreitung von deutschen Nachrichten im Auslande und des Provinzialverbandes Rheinland und Westfalen des Verbandes zur Wahrung der Interessen der Kinematographie ins Leben gerufen worden zu dem Zwecke, in größerem Umfange als bisher deutsche Filme ins Ausland und in erster Linie in die besetzten Landesteile von Belgien und Nordfrankreich zu bringen. Die Gesellschaft ist keine Erwerbsgesellschaft im eigentlichen Sinne, aus den Erträgen erhalten die Gesellschafter lediglich 5 Prozent Zinsen, alles andere fließt nach Deckung der Unkosten der Filmindustrie und Filmverleihern zu, für welche die Film-Export-Gesellschaft die Unterbringung der Filme gewissermaßen als Treuhänderin übernimmt. Nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten nimmt die Film-Export-Gesellschaft von Monat zu Monat einen größeren Aufschwung, zumal, da die Filmtheaterwelt in Belgien inzwischen entschieden eine Belebung erfahren hat. Das hatte wiederum zur Folge, daß die Preise für Leihgebühren, die zu Beginn des Krieges fast zur Unrentabilität herabgesunken waren, ebenfalls steigende Tendenz nehmen. Zur Ehre des deutschen Filmgewerbes muß hier gesagt werden, daß auch in der ersten Zeit, als noch keine so günstigen Resultate wie heute vorlagen, und man vielfach noch mit einem Mißerfolg rechnen mußte, eine große Anzahl deutscher Firmen der Filmindustrie bereitwillig gutes Material zum Vertrieb in Belgien zur Verfügung gestellt und dadurch zu dem bis heute

erzielten Ergebnis wesentlich beigetragen hat. Um unter den angebotenen Filmen die für das Ausland zweckentsprechendste Auswahl zu treffen, ist bei dem Bureau zur Verbreitung von deutschen Nachrichten im Auslande eine besondere Zensurkommission gebildet worden, die jeden Film vorher zu prüfen und zu begutachten hat. Sämtliche Filme, die nach Belgien gehen, müssen mit flämischem und französischem Bildertext versehen sein, eine Neuerung, die für Belgien von dem Herrn Generalgouverneur eingeführt worden ist. Die belgischen Filmverleiher haben zunächst gegen die Neuerung Sturm gelaufen und sie als ruinös für das Filmgewerbe bezeichnet. Die Prägis hat ihnen indessen nicht recht gegeben. Für die Flamen muß es ein angenehmes Bewußtsein sein, daß die praktische Gleichberechtigung ihrer Sprache, die sonst nur auf dem Papier stand, nun im Film und in allen auf das Kind bezüglichen Ankündigungen durch die deutsche Verwaltung zur Durchführung gelangt ist. Technisch hat der zweisprachige Bildertext nicht die geringsten Schwierigkeiten gemacht, nur wird man noch mehr als bisher auf absolute Fehlerfreiheit des Bildertextes sehen müssen, um jede Anstoßerregung seitens des Publikums zu vermeiden. Dann ist aus der Tätigkeit der Film-Export-Gesellschaft noch zu erwähnen, daß sie von ihrer Brüsseler Geschäftsstelle aus eine immerzu wachsenden Zahl von Soldatenkinos mit geeignetem Filmmaterial versieht. Den obersten Militärbehörden ist es dringend erwünscht, daß an der Front sich Kriegskinos aufstun, die unsern tapfern Feldgrauen in dem nicht gerade abwechslungsreichen Stellungskrieg Unterhaltung und heitere Anregung bieten. In vielen Fällen hat die Film-Export-Gesellschaft bei der Gründung solcher Kriegskinos mit Rat und Tat geholfen, und sie ist auch in Zukunft gerne dazu bereit.

— **Englische Bildersälschung.** Die deutsche Filmfabrik Ciko befaßt sich bekanntlich auch mit photographischen Aufnahmen. Ein solches Kino-Bild, das die von den Russen vor ihrer Flucht zerstörte, von ihnen selbst erbaute Ballonhalle in Lemberg darstellt, erschien in einer deutschen illustrierten Zeitschrift. Dasselbe Bild brachte dann einige Wochen später die für solche Fälschungen sonst nicht zugängliche englische Zeitschrift „The Graphic“. Jetzt lautete die Ueberschrift: Eine von den Engländern in Flandern zerstörte deutsche Zeppellinhalle. Die Ueberschrift war überdies so perfid gefaßt, daß der Leser glauben mußte, es seien mit der Halle auch gleich mehrere Zeppeline von den Engländern zerstört worden. Diese krasse Bildersälschung wurde von der Ciko-Gesellschaft den zuständigen Stellen zur Einleitung der Abwehr vorgelegt.



## Filmbeschreibungen.

(Vorne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



Mein ist die Rache.

(Nordisk.)

Lea, die Tochter eines frommen jüdischen Geldverleiher, durchlebt Stunden bitterster Not und qualvoller

Angst. Mit der Kraft ihres reinen jungen Herzens hat sie sich der Liebe hingegeben, und nun, da ihr Glück nicht ohne Folgen bleiben soll, muß sie erfahren, daß der Mann, dem sie über alles vertraut hat, ihr seine Schutz versagt. Alle ihre flehentlichen Bitten beantwortet der Student der Theologie, Knut Erikson, mit einem kühlen Brief, in dem er ihr auseinandersetzt, daß sein geistlicher Beruf ihm eine Ehe mit ihr unmöglich mache.

An dem Tage, da sie diese hochmütige Abjage erhält, sucht Jakob, ein Freund des Hauses, Leas Vater auf, um ihn um die Hand seiner Tochter zu bitten. In Leas Zimmer geschickt, findet er das junge Mädchen in trostloser Verzweiflung, und was ihm ihre stammelnden Worte nicht verraten, das enthüllt der Brief Knuts. Wenige Augenblicke später weiß auch der alte Elias, welche Schmach seinem geliebten Kinde widerfahren ist. Sein Stolz häumt sich wild unter diesem Schicksalschlag auf und bringt die Stimme der Güte in ihm zu schweigen.

Aus dem Hause ihres Vaters vertrieben, schutzlos und verlassen, versucht Lea noch einmal, die Hilfe des Geliebten für sich und ihr Kind zu erlangen. Aber Knut hat auch jetzt nur ungeduldig tröstende Phrasen für sie. Da verliert Lea den letzten Halt. Durch die Straßen irrend, sinkt sie zuletzt ohnmächtig um und wird von mitleidigen Spaziergängern ins Krankenhaus gebracht. Hier sichtet sie langsam und unaufhaltsam dem Tode entgegen. Bald nachdem sie einem gesunden Knäblein das Leben gegeben, haucht sie das ihre in den Armen Jakobs aus, dem sie ihren letzten Wunsch anvertraut, ihren Sohn nach seinem Vater Knut Erikson zu nennen. Jakob bringt das Kind dem Großvater und teilt dem jungen Vater den Tod der Mutter und die Geburt des Knaben in dürren Worten an, die nichts von Leas Verzeihung und ihrem letzten Gruß enthalten, der in dem Namen des Kindes bis an sein Herz hinklingen soll.

Das düstere Ende des Mädchens, das er doch einst so heiß geliebt, bricht den trotzigen, unbekümmerten Leichtsinn Knuts. Seine Schuld wirft einen dunklen Schatten auf seine Hochzeit mit einem Mädchen seiner Kreiße und auf sein ganzes ferneres Leben. Nachdem er seine Frau durch den Tod verloren und ihrer beider Tochter ein neues Heim gefunden hat, hält ihn nichts mehr von der Ausführung seiner Sühne zurück. Als Prediger der Aermsten, als Zuchthausgeistlicher, versucht er durch Taten aufopfernder Nächstenliebe jenes dunkle Blatt der Geschichte seines Lebens zu löschen.

Leas Sohn ist inzwischen in der strengen Zucht seines Großvaters zu einem ernsten Jüngling herangewachsen, der nichts von dessen Härte und Unduldsamkeit geerbt hat, sondern in dem die ganze liebevolle Güte seiner Mutter von neuem auflebt. Knut ist nicht glücklich, der ganz auf Rache gerichtete Sinn des alten Elias ist ihm fremd und unheimlich. Elias bemerkt das wohl und bemüht sich unablässig, den Enkel gewaltsam seiner Welt zuzuführen. In all diesen Jahren hat nur der Gedanke endlicher Vergeltung des seiner Tochter zugefügten Unrechts ihn beseelt. Und nach schier unerträglichem Warten scheint er nun am Ziel seiner Wünsche zu sein. Es ist ihm gelungen, den Schwiegerjohn des Pfarrers, einen Gutsbesitzer, zu seinem Schuldner zu machen, indem er nach und nach alle Hypotheken, die dessen Besitz schwer belasten, aufgekauft hat. Da